

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 29. März 1988 mit dem für die Benützung des Friedhofes der Gemeinde Keutschach am See die allgemeine Vertragsbedingungen festgesetzt werden (Friedhofsordnung).

## § 1

### *Benützung des Friedhofes*

(1) Der Friedhof der Gemeinde Keutschach am See dient der Beisetzung von Verstorbenen die ein Benützungsrecht an einer Grabstätte besitzen, sowie deren Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten und anderen nahestehenden Personen des Benützungsberechtigten. Andere Verstorbene können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes beigesetzt werden.

(2) Der Gemeinderat kann aus öffentlichen Rücksichten Teile des Friedhofes auflassen sowie Einzelgräberfelder in Doppelgräberfelder und Doppelgräberfelder in Einzelgräberfelder umwidmen. Durch die Auflassung oder Umwidmung erlöschen die Benützungsrechte. In diesem Falle haben die Benützungsberechtigten Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen bezüglich jener Jahre, die vom Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wurde, noch nicht abgelaufen sind. Der Höchstzeitraum, für den eine Zahlung geleistet werden kann, beträgt 5 Jahre. Anlässlich einer Auflassung oder Umwidmung können Umbettungen vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der betreffende Benützungsberechtigte zu tragen.

(3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bezahlung des mit Gemeinderatsbeschluss festgelegten Entgeltes (in der Folge Gebühr genannt) erworben. Der Erwerber des Benützungsrechtes erhält eine diesbezügliche Bescheinigung (Zahlungsabschnitt).

(4) Zur Evidenzhaltung der Benützungsrechte führt die Gemeinde ein Gräberverzeichnis, in das Nachstehendes einzutragen ist:  
Name und Anschrift des Benützungsberechtigten, die Dauer der Benützungsrechte, die Höhe der bezahlten Gebühren, die Namen der Beerdigten sowie die Beerdigungstage. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich dem Gemeindeamt mitzuteilen.

(5) Ein Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur für die Dauer von 10 Jahren erworben werden.

(6) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte darf nur von einer Person erworben werden und ist übertragbar. Die Übertragung eines Benützungsrechtes unter Lebenden ist an die Zustimmung des Gemeindeamtes gebunden. Die Benützungsrechte sind vererblich.

(7) In den Grabstätten, an denen ein Benützungsrecht besteht, können die Benützungsberechtigten, deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägte und andere nahestehende Personen des Benützungsberechtigten beerdigt werden.

(8) Grabstätten dürfen in bereits eröffneten Grabfeldern nur der Reihe nach vergeben werden.

(9) Die Gebühren werden vom Gemeindeamt vorgeschrieben und sind mit Zahlschein innerhalb der festgesetzten Frist einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, können im Falle einer Mahnung Mahnspesen verrechnet werden.

## § 2

### *Erlöschen des Benützungsrechtes*

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) Durch Ablauf der erworbenen Benützungsdauer.
  - b) Wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält.
  - c) Durch Verzicht.
  - d) Durch Auflassung oder Umwidmung (§ 1 Abs. 2)
  - e) Durch Entzug des Benützungsrechtes seitens der Gemeinde. Das Benützungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verletzt werden.
  - f) Durch Nichtbezahlung der Gebühr.

(2) Wenn ein Benützungsrecht erlischt, hat der Benützungsberechtigte das Grabdenkmal und dgl. binnen sechs Monaten zu entfernen.

(3) Wird dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig entsprochen, geht das Eigentum am Grabdenkmal u. dgl. entschädigungslos auf die Gemeinde Keutschach am See über.

(4) Mit Ausnahme der Umwidmung und der Auflassung hat der Benützungsberechtigte im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes keinen Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

## § 3

### *Raumeinteilung im Friedhof*

(1) Die Raumeinteilung im neuen Teil des Friedhofes ist im Friedhofsplan festgelegt.

(2) Die Grabstätten im neuen Teil des Friedhofes werden wie folgt eingeteilt: Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengräber

(3) Die Grabstätten im neuen Teil des Friedhofes haben nachstehende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätten: höchstens 2,40 m lang und 1,10 m breit.
- b) Doppelgrabstätten: höchstens 2,40 m lang und 2,10 m breit.
- c) Urnengräber: höchstens 0,80 m lang und 0,80 m breit.

(4) Die Raumeinteilung im alten Teil des Friedhofes ist im Gräberverzeichnis festgelegt.

(5)

- a) Die Grabstätten im alten Teil des Friedhofes werden wie folgt eingeteilt:  
Grabstätten der Kategorie A  
Diese Grabstätten befinden sich entlang der Friedhofsmauer und unmittelbar beiderseits entlang des Mittelweges.  
Grabstätten der Kategorie B  
alle übrigen Grabstätten.

- b) Die Grabstätten der Kategorie A u. B werden unterteilt in:  
Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten und Grabstätten mit 3 Grabstellen.

(6) Die Grabstätten im alten Teil des Friedhofes haben nachstehende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätten: höchstens 1,10 m breit
- b) Doppelgrabstätten: höchstens 2 m breit
- c) Grabstätten mit 3 Grabstellen: höchstens 3 m breit.

Die Länge der Grabstätten einschließlich Einfassung wird vom Gemeindeamt einzeln nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und unter Einhaltung der Gräberfluchten festgelegt.

#### **§ 4** *Aufbahrungen*

(1) Die Aufbahrungshalle ist im Falle einer Aufbahrung täglich von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Von April bis September täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr.

(2) Die Verwendung von Kerzen und sonstigen offenen Grablichtern ist in der Aufbahrungshalle untersagt.

#### **§ 5** *Ausgestaltung der Grabstätten*

(1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten auszusmücken und mit Grabdenkmälern zu versehen. Die Ausschmückungen sowie die Grabdenkmäler müssen sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen.

(2) Grabdenkmäler dürfen über die Grabstätte nicht hinausragen und nicht in eine Grabstelle hineinreichen.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und dgl. bedarf der Zustimmung des Gemeindeamtes. Die Zustimmung ist vom Gemeindeamt zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen bzw. ein Grabdenkmal über die Grabstätte hinausragen oder in eine Grabstelle hineinreichen würde. Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabdenkmal, Gitter und dgl. errichtet, kann das Gemeindeamt die Entfernung auf Kosten des Benützungsberechtigten der betreffenden Grabstätte durchführen.

(4) Das Gemeindeamt ist weiters berechtigt, Ausschmückungen, die sich in das Bild des Friedhofes nicht harmonisch einfügen oder den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabstätten erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten des Benützungsberechtigten der betreffenden Grabstätte zu entfernen.

(5) Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Benützungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Benützungsberechtigte das Grabdenkmal nicht instandsetzt, vom Gemeindeamt ohne Entschädigungsanspruch des Benützungsberechtigten umgelegt oder entfernt werden. Nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Verständigung des Benützungsberechtigten von der Umlegung oder Entfernung des Grabdenkmales geht das Grabdenkmal in das Eigentum der

Gemeinde Keutschach am See über.

Der Eigentumsübergang tritt nicht ein, wenn der Benützungsberechtigte innerhalb der einjährigen Frist die Herausgabe des Denkmals fordert und der Gemeinde allfällige Kosten der Umlegung bzw. Entfernung ersetzt.

(6) In dem seit 1988 neu eröffneten Teil des Friedhofes sind an der Stirnseite der Grabstätten Einfassungen mit folgendem Ausmaß zu versetzen:

- a) Einzelgrabstätten: 1,10 m breit 0,60 tief.
- b) Doppelgrabstätten: 1,50 m breit 0,82 tief.

(7) Grabdenkmäler und Sockel dürfen seitlich nicht über die Einfassung hinausragen. Die Höhe der Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,20 m nicht überschreiten. Schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze dürfen einschließlich des Sockels die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(8) Die Höhe der an der Stirnseite der Urnengräber anzubringenden Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels bzw. Ständers 0,60 m nicht überschreiten. Die Breite der Grabdenkmäler ist mit 0,50 m begrenzt. Die Errichtung von Grabeinfassungen ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### *Sanitäre Vorschriften*

(1) Die Toten sind nach der Totenbeschau in geschlossenen Särgen in die Aufbahrungshalle zu überführen.

(2) Die Öffnung eines bereits geschlossenen Sarges ist nur aus besonders wichtigen Gründen zulässig. Wurde ein Sarg auf Grund einer behördlichen Anordnung geschlossen, ist die Öffnung nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes zulässig.

## **§ 7**

### *Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof*

(1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand zu verletzen und die Ruhe und Ordnung zu stören.

(2) Auf dem Friedhof ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind nur auf den Ablagerungsplatz des Friedhofes zu geben. Die auf dem Friedhof berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle aus dem Friedhof zu entfernen.

(3) Wird der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten entfernt.

## **§ 8**

### *Haftung für Diebstähle und Beschädigungen*

Die Gemeinde Keutschach haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Ausschmückungen und dgl., es sei denn, dass die Beschädigung durch Organe der Gemeinde Keutschach am See schuldhaft herbeigeführt wurde.

### *Führung der Geschäfte*

(1) Die auf Grund der Friedhofsordnung anfallenden Geschäfte werden durch das Gemeindeamt besorgt.

(2) Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim Gemeindeamt vorgebracht werden.

## **§ 9**

Die Friedhofsordnung vom 5.6.1937 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.